

## FAQ

### Häufige gestellte Fragen zum Syndikusrechtsanwalt

#### I. Fragen zur Antragstellung

**Frage:** **Welches Formular muss ich verwenden, wenn ich bisher noch nicht als Rechtsanwalt zugelassen bin?**

**Antwort:** Sofern Sie sich nur als Syndikusrechtsanwalt zulassen möchten, verwenden Sie bitte das Formular:

*„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“*

**Frage:** **Welches Formular muss ich verwenden, wenn ich sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden möchte?**

**Antwort:** Bitte verwenden Sie in diesem Fall das Formular:

*„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt“*

**Frage:** **Kann ich dieses Formular auch verwenden, wenn ich bereits als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zugelassen bin?**

**Antwort:** Nein. In diesem Fall verwenden Sie bitte das Formular:

*„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Rechtsanwaltszulassung“*

**Frage:** **Gemäß § 46a Abs. 3 Satz 1 BRAO ist dem Antrag auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages beizufügen. Muss die Beglaubigung durch einen Notar erfolgen oder reicht eine amtliche Beglaubigung (etwa durch das zuständige Bürgerbüro) aus?**

**Antwort:** Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs.3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Da die öffentliche Beglaubigung durch Gesetz vorgeschrieben ist, müssen der Arbeitsvertrag und seine Ergänzungen/Nachträge gemäß § 42 BeurkG von einem Notar beglaubigt werden. Eine amtliche Beglaubigung oder eine Bestätigung der Übereinstimmung durch den Arbeitgeber reicht insoweit nicht aus.

**Frage: Muss bei Beantragung einer Simultanzulassung als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt eine neue bzw. zusätzliche Freistellungserklärung ausgestellt werden oder ist die für die bisherige Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zweitberuf vorliegende Freistellungserklärung ausreichend?**

**Antwort:** Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbeding und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann. Sofern der Rechtsanwaltskammer diese Erklärung für das konkrete Arbeitsverhältnis bereits vorliegt, ist diese grundsätzlich ausreichend.

**Frage: Welche Rechtsanwaltskammer ist für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zuständig, wenn bereits eine Zulassung als Rechtsanwalt bei einer Rechtsanwaltskammer besteht, der Sitz des Arbeitgebers jedoch im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer liegt? Ist im Anschluss an die Zulassung ein Kammerwechsel erforderlich oder besteht die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Kammern?**

**Antwort:** Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, soll er zunächst bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) und erst nach erfolgter Zulassung die Aufnahme in die Kammer dieses Ortes beantragen.

Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

**Frage: Muss dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis beigelegt werden?**

**Antwort:** Nein, das Führungszeugnis wird von der Rechtsanwaltskammer aktuell eingeholt.

## II. Fragen zur Tätigkeitsbeschreibung und zum Arbeitsvertrag

**Frage:** **Muss der Arbeitsvertrag um eine Tätigkeitsbeschreibung bzw. eine Erklärung zur fachlichen Unabhängigkeit ergänzt werden?**

**Antwort:** Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt voraus, dass die fachliche Unabhängigkeit vertraglich und tatsächlich gewährleistet und dass die anwaltliche Tätigkeit durch die in § 46 Abs. 3 BRAO genannten Merkmale geprägt ist. Dies muss hinreichend belegt sein. Soweit sich der Beleg nicht bereits aus dem Arbeitsvertrag selbst ergibt, kann er über eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag erfolgen. Für die Ergänzung des Arbeitsvertrages können Sie das Formular verwenden, welches dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beigelegt ist. Dieses muss von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber unterzeichnet werden.

Sie können die im Rahmen des Formulars vorgesehenen Regelungen auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung bzw. einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag vereinbaren. Weder die Verwendung des Formulars noch der gewählten Formulierungen ist zwingend. Sofern Sie nicht das Formular verwenden, möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

- Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist die fachliche Unabhängigkeit vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Sollte die fachliche Unabhängigkeit nicht bereits im vorhandenen Arbeitsvertrag vereinbart worden sein, ist eine diesbezügliche Ergänzung des Arbeitsvertrages erforderlich. Hinsichtlich der Formulierung können Sie sich an der Erklärung zur fachlichen Unabhängigkeit in unserem Formular orientieren.

**Bitte beachten Sie:** Sofern Ihr Arbeitsvertrag Regelungen enthält, die der Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit entgegenstehen (etwa Regelungen zur Weisungsgebundenheit), müssen diese mit der Ergänzung ausdrücklich aufgehoben werden.

- Die Aufnahme der Tätigkeitsbeschreibung in den Arbeitsvertrag bzw. eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag, ist berufsrechtlich nicht zwingend. Der Arbeitsvertrag (einschließlich etwaiger Ergänzungen/Nachträge) bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201. S. 34). Die Tätigkeitsmerkmale nach § 46 Abs. 3 BRAO müssen daher in den Arbeitsvertrag bzw. eine Ergänzung hierzu aufgenommen werden. Sofern die Tätigkeitsbeschreibung separat zum Arbeitsvertrag erfolgt, muss diese mit dem Arbeitsvertrag bzw. dessen Ergänzung körperlich fest verbunden sein oder durch eine Klausel ausdrücklich in den Arbeitsvertrag einbezogen werden.

- Die Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) muss durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten gewährleistet sein. Zum Nachweis müssen entsprechende Vereinbarungen (Prokura, Handlungsvollmacht, Prozessvollmachten) in Kopie vorgelegt werden. Sofern diese Nachweise nicht vorgelegt werden können, muss der Arbeitsvertrag selbst bzw. die Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag ausdrücklich vorsehen, dass der Arbeitnehmer als Syndikusrechtsanwalt befugt ist, die (ausgehenden) anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze selbst zu zeichnen, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt.
- Bei einer gegebenenfalls bestehenden Pflicht zur Zweitunterschrift (z.B. im Rahmen eines sog. Vier-Augen-Prinzips) muss im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung bestätigt werden, dass die fachliche Unabhängigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- Sofern Sie im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses auch nichtanwaltliche Tätigkeiten (insbesondere Führungstätigkeiten) ausüben, geben Sie bitte den (prozentualen) Anteil Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Ihrer Gesamttätigkeit bzw. den Schwerpunkt Ihrer Gesamttätigkeit an.
- Sofern im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses eine variable Vergütung vereinbart wurde, bedarf es einer rechtswirksamen Bestätigung Ihres Arbeitgebers, dass die variable Vergütung nicht vom Erfolg Ihrer anwaltlichen Tätigkeit abhängig ist.
- Die Ergänzung bzw. der Nachtrag des Arbeitsvertrags ist als Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen. Da die öffentliche Beglaubigung durch Gesetz vorgeschrieben ist, ist sie gemäß § 42 BeurkG von einem Notar vorzunehmen.

**Frage:** **Wie erfolgt die Gewichtung der in § 46 Abs. 3 BRAO genannten vier Merkmale? Ist es schädlich, wenn ein Kriterium praktisch nicht erfüllt ist, die anderen Kriterien die Tätigkeit dafür „prägen“?**

**Antwort:** Die vier Kriterien müssen nicht gleich gewichtet sein, aber sie müssen kumulativ vorliegen.

Sofern Sie im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses auch nichtanwaltliche Tätigkeiten (insbesondere Führungstätigkeiten) ausüben, geben Sie bitte den (prozentualen) Anteil Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Ihrer Gesamttätigkeit bzw. den Schwerpunkt Ihrer Gesamttätigkeit an.

**Frage:** Ist die Verwendung des Begriffs „Syndikusrechtsanwalt“ im Rahmen des Arbeitsvertrages für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zwingend erforderlich?

**Antwort:** Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.

### III. Allgemeine Fragen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

**Frage:** Ist eine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für in der Vergangenheit bereits beendete Beschäftigungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt möglich?

**Antwort:** Nein. Eine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für in der Vergangenheit bereits beendete Beschäftigungsverhältnisse ist nicht möglich. Die Frage, ob für diese Beschäftigungsverhältnisse dennoch eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht möglich ist, beantwortet Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund.

**Frage:** Darf ich die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ als Unternehmensjurist im Unternehmen führen, wenn ich über eine Zulassung zum Rechtsanwalt für meine freiberufliche Tätigkeit verfüge mich aber nicht zum Syndikusrechtsanwalt zulassen möchte?

**Antwort:** Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist dies aus rechtlichen Gründen (u.a. Wettbewerbsrecht) nicht möglich. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ kann nur für die freiberufliche Tätigkeit verwandt werden. Im Unternehmen dürfen seit 01.01.2016 nur zugelassene Syndikusrechtsanwälte als Rechtsanwälte auftreten, und zwar mit dem neu geschaffenen Titel „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“.

**Frage:** Darf ich als Unternehmensjurist meinen Fachanwaltstitel führen?

**Antwort:** Die nach neuem Recht zugelassenen Syndikusrechtsanwälte dürfen neben dem Titel „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auch ihren Fachanwaltstitel führen. Unternehmensjuristen, die lediglich für ihre freiberufliche Tätigkeit über eine Rechtsanwaltszulassung verfügen, dürfen im Unternehmen den Fachanwaltstitel nicht führen, da der Fachanwaltstitel auf einem Rechtsanwaltstitel aufsetzen muss.

**Frage: Was sind die prozessualen Voraussetzungen für den Erwerb des Fachanwalts-titels durch Rechtsanwälte im Unternehmen?**

Die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung richten sich nach den Regelungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Die dort genannten Voraussetzungen gelten für niedergelassene Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte gleichermaßen.

**Frage: Können sich auch Juristen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, als Syndikusrechtsanwälte zulassen?**

Antwort: Für die Zulassung von Juristen im öffentlichen Dienst gelten grundsätzlich dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie bei Unternehmensjuristen. Dies gilt insbesondere auch für die allgemeinen Zulassungsversagungsgründe nach § 7 BRAO. Hier kommen insbesondere der Versagungsgrund des § 7 Nr. 10 BRAO (Verbeamtung) und der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO (Ausübung hoheitlicher Tätigkeit) in Betracht.

§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO setzt für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt voraus, dass der Unternehmensjurist nach außen verantwortlich auftreten darf. Eine Prokura oder Handlungsvollmacht wird hingegen nicht vorausgesetzt (BT-Drs. 18/6915 S. 22). Für im öffentlichen Dienst angestellte Juristen gilt insoweit nichts anderes.

**Frage: Können sich auch Rechtsanwälte, die im Ausland wohnen und dort in einem Unternehmen tätig sind, als Syndikusrechtsanwälte in Deutschland zulassen?**

Antwort: Ja, hier kommen §§ 46c Abs. 1, 29a BRAO zur Anwendung.

**Frage: Ist der Kammerbeitrag bei doppelter Zulassung doppelt zu zahlen?**

Antwort: Nein. Der Kammerbeitrag ist nach bisheriger Sachlage nur einmal zu zahlen. Über die Beitragspflicht entscheidet die Kammerversammlung.

**Frage: Können sich auch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die sich in Elternzeit befinden, als Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte zulassen?**

Nach Auffassung der Zulassungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart steht die Elternzeit der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen.

**Frage: Werden Syndikusrechtsanwälte ebenfalls in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen?**

**Antwort:** Gem. 215 Abs. 4 S. 1 BRAO sind auch Syndikusrechtsanwälte im elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnis einzutragen (§§ 31, 46c Abs.5 BRAO). Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen.

**Frage: Wird für einen Syndikusrechtsanwalt ebenfalls ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet?**

**Antwort:** Grundsätzlich muss für jeden Syndikusrechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) gem. § 31a BRAO eingerichtet werden. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt tätig, benötigt er ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach.

**Frage: Kann die Kanzlei für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin/niedergelassener Rechtsanwalt in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers eingerichtet werden?**

Sofern die Absicht besteht, die Anwaltskanzlei in den Räumen des Arbeitgebers einzurichten, bedarf es noch einer Genehmigung, dass dort eine ordnungsgemäße Kanzlei (Anbringen eines Kanzleischildes, eigener Telefon- und Faxanschluss usw.) eingerichtet und unterhalten werden darf. Ferner muss erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass Besucher klar und unmissverständlich erkennen, ob eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt ausgeübt wird.

#### **IV. Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung**

**Frage: Müssen sich Personen, die für Ihre bisherige Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt über einen gültigen Befreiungsbescheid der DRV verfügen, als Syndikusrechtsanwalt zulassen und eine erneute Befreiung von der Rentenversicherung bei der DRV beantragen?**

**Antwort:** Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart geht derzeit davon aus, dass es keine Verpflichtung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gibt. Die Frage der Zulassungspflicht wird aktuell in Fachkreisen diskutiert. Es gibt auch die Auffassung einer Zulassungspflicht (Kury, BRAK-Magazin 01/2016 S.3). Ob Sie aus sozial- bzw. rentenversicherungsrechtlichen Gründen eine Zulassung benötigen, müssten Sie bitte mit der Deutschen Rentenversicherung Bund klären.



**Frage:** Müssen sich Rechtsanwälte, die über eine Simultanzulassung als Syndikusrechtsanwalt und freiberuflicher Rechtsanwalt verfügen, für ihre Tätigkeit als freiberuflicher Rechtsanwalt von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

**Antwort:** Diese Frage müssen Sie bitte mit der Rentenversicherung oder dem Versorgungswerk klären.

**Frage:** Beantwortet die Rechtsanwaltskammer auch Fragen zur Befreiung bzw. zur rückwirkenden Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht?

**Antwort:** Nein. Sämtliche Fragen zum Befreiungsverfahren richten Sie bitte an die DRV Bund. Die DRV Bund hat hierzu Informationen und Antragsformulare auf ihrer Homepage eingestellt.

**Frage:** Kann der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch bei der RAK eingereicht werden?

**Antwort:** Nein. Der Antrag auf Befreiung ist direkt bei der DRV Bund einzureichen.

#### V. Berufsrechtliche Fragen

**Frage:** Kann ein Syndikusrechtsanwalt für Pflichtmandate i.S.d. §§ 48 bis 49a BRAO herangezogen werden?

**Antwort:** Auf die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten finden die §§ 44, 48 bis 49a, 51 und 52 keine Anwendung, § 46c Abs. 3 BRAO.

**Frage:** Muss ein Syndikusrechtsanwalt eine eigene Kanzlei i.S.d. § 27 BRAO unterhalten?

**Antwort:** § 27 BRAO findet auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt, § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO.

**Frage:** Inwieweit unterliegen Syndikusrechtsanwälte den gesetzlichen Vorschriften über Rechtsanwälte?

**Antwort:** Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Syndikusrechtsanwälte nach § 46c Abs. 1 BRAO die Vorschriften über Rechtsanwälte. Die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts unterliegt damit insbesondere dem anwaltlichen Berufsrecht, soweit nicht einzelne Regelungen durch § 43c Abs. 3 BRAO abbedungen sind. Syndikusrechtsanwälte haben daher die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten.



**Frage: Welchen Vertretungs- und Tätigkeitsverboten unterliegen Syndikusrechtsanwälte?**

**Antwort:** Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich gem. § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Zu den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers gehören nach § 46 Abs. 5 S. 2 BRAO auch:

- Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
- erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und
- erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt.

Syndikusrechtsanwälte dürfen ihren Arbeitgeber gem. § 46c Abs. 2 S. 1 BRAO nicht vertreten

- vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss, und
- vor den in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gerichten, es sei denn, der Arbeitgeber ist ein vertretungsbefugter Bevollmächtigter im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte gem. § 46c Abs. 2 S. 2 BRAO nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden; dies gilt, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens ein unternehmensbezogener Tatvorwurf ist, auch in Bezug auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne des § 4.